

Einführung der Ausgleichsrücklage - Umsetzung zum 01. Januar 2024 für bestehende doppische Haushalte nach § 60 Abs. 3 GemHVO

Gemeinde

Ostenfeld

Stand: 31.07.2024

Version 2.0

Eigenkapitalpositionen		Eigenkapitalpositionen		Eigenkapitalpositionen		Eigenkapitalpositionen		Eigenkapitalpositionen	
31.12.2022		31.12.2023		01.01.2024		01.01.2024		01.01.2024	
Jahresabschluss § 91 GO		Jahresabschluss § 91 GO		minimale Allg. Rücklage		maximale Allg. Rücklage		eigene Festlegung	
Allgemeine Rücklage	2.223.018,70 €	Allgemeine Rücklage	2.223.018,70 €	Allgemeine Rücklage	736.272,85 €	Allgemeine Rücklage	2.801.058,76 €	Allgemeine Rücklage	
Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €	Sonderrücklage	- €
Ergebnisrücklage	827.019,24 €	Ergebnisrücklage	998.198,87 €	Ausgleichsrücklage	2.484.944,72 €	Ausgleichsrücklage	420.158,81 €	Ausgleichsrücklage	3.221.217,57 €
Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	- €	Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	- €
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	171.179,63 €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	16.688,91 €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	16.688,91 €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	16.688,91 €	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	16.688,91 €
Bilanzsumme	3.681.364,25 €	Bilanzsumme	3.680.751,25 €	Bilanzsumme	3.680.751,25 €	Bilanzsumme	3.680.751,25 €	Bilanzsumme	3.680.751,25 €
Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	60,4%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme	60,4%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2022)	20,0%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2022)	76,1%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2022)	0,0%
				Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2023)	20,0%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2023)	76,1%	Relation allg. Rücklage Bilanzsumme (Basis JA 2023)	0,0%
Relation Ergebnisrücklage zu allg. Rücklage	37,2%	Relation Ergebnisrücklage zu allg. Rücklage	44,9%	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	337,5%	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	15,0%	Relation Ausgleichsrücklage zu allg. Rücklage	#DIV/0!

Tool bereitgestellt vom MIKWS und dem SHGT, die Nutzung erfolgt ohne Gewähr. Nicht anwendbar bei "nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag"

Ansprechpartner: MIKWS, Heino Siedenschnur			Tel. 0431/9883109
			heino.siedenschnur@im.landsh.de

Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme	20%
Übergangsregelung wenn Regelrelation allg. Rücklage zu Bilanzsumme nicht erreichbar	15%
für die Gemeinde maßgebliche Relation allg. Rücklage zu Bilanzsumme:	20%

§ 60 Abs. 3 GemHVO:

Nach Beschluss gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wird der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage entnommen. Soweit ein vorgetragenener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024. Die allgemeine Rücklage soll einen Bestand in Höhe von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist. Der Beschluss nach Satz 3 ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 bereits für die Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt werden kann.

Erläuterungen:

Der Verweis nach § 26 Abs. 1 GemHVO zu § 92 GO bezieht sich lediglich auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung / der Entnahme und nicht auf die Berechnungsbasis. Die Bestandteile der Berechnung sind dann beschränkt auf den Bestand der Allgemeinen Rücklage sowie der Ergebnisrücklage (Satz 1) abzüglich eines eventuellen vorgetragenen Jahresfehlbetrags (Satz 2). In der Logik der Regelung bezieht sich dies auf die Werte aus dem JA 2023. In Satz 3 wird dann der Zeitpunkt definiert, zu dem die Aufteilung der entnommenen Bilanzwerte (allgemeine Rücklage [alt], Ergebnisrücklage, vorgetr. Jahresfehlbetrag aus dem JA 2023) auf die allgemeine Rücklage [neu] und Ausgleichsrücklage erfolgt (Jahresergebnis 2023 wäre hier somit noch nicht einzubeziehen). Satz 4 beschreibt dann wiederum das Verhältnis zwischen allgemeiner Rücklage [neu] zu Bilanzsumme JA 2022. Satz 5 regelt nachfolgend das Verhältnis von allgemeiner Rücklage [neu] zu Ausgleichsrücklage. Satz 6 beinhaltet abschließend eine Ausnahme von Satz 1 bezüglich des Zeitpunkts der Beschlussfassung unter der Voraussetzung, dass über den JA 2022 bereits beschlossen wurde (für die Ausnahme Tabellenblatt "vor JA 2023" nutzen).